

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 20.09.2018

Fachbereich Jugend und Soziales Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Team Jugendförderung	Name: Selena Peter Telefon: 0641-9390 9102 Fax: 0641-9390 2209 E-Mail: selena.peter@lkgi.de Gebäude: Bachweg 9, 35398 Gießen Raum: 201
--	---

Änderungen der Kreisrichtlinie – Vorschläge

Allgemein	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen von Verweisen (Leitlinien, Gesetze etc.), *-Schreibweise• Umbenennung der Richtlinie in Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen, da nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene bis 27 Jahre gefördert werden.
2. Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 6 wird in Internationale Begegnungen junger Menschen umbenannt• Punkt 9 wird umbenannt in Beschaffung von Material für Maßnahmen der Arbeit mit jungen Menschen• Punkt 11. Maßnahmen zur Jugendbeteiligung wird ergänzt
3.1 Qualitätskriterien im Landkreis Gießen	<ul style="list-style-type: none">• Wird um „Standards der kommunalen außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit für die Kooperation mit Schulen im Landkreis Gießen“ ergänzt
3.3 Arbeitsprinzipien	<ul style="list-style-type: none">• „Verhinderung von Ausgrenzung“ wird zu „Teilhabe und Inklusion“• Wird in Sozialraum-, Lebenswelt- und Gemeinwesenorientierung umbenannt
3.5 Qualifizierung von Betreuer*innen	<p>Text wurde umformuliert und ergänzt: Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von mindestens einer Person geleitet und/oder betreut werden, die hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist (Kapläne, Pfarrer*innen oder Lehrer*innen zählen nicht dazu) oder eine pädagogische Ausbildung oder ein pädagogisches Studium abgeschlossen hat oder Inhaber*in der Jugendleitercard ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation (z.B. Übungsleiter*in, Woodbadge etc.) vorweisen können.</p> <p>Für eine Förderung muss die Qualifikation bei einreichen des Verwendungsnachweis durch eine Kopie nachgewiesen werden.</p>
4. Rechtliche Vorgaben 4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung	<p>Absatz „ Träger die Zuschüsse ...“ wird gestrichen und durch folgenden Absatz ergänzt:</p> <p>Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet bei Vorliegen eines Verdachtes</p>

	<p>auf Kindeswohlgefährdung, eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Liste im Anhang) zu kontaktieren und sich kostenfrei beraten zu lassen. Ebenso empfehlen wir die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in der auch die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems (Meldekette) vermittelt wird.</p>
<p>4. Rechtliche Vorgaben 4.2 Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz „Sofern die Träger ...“ wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: <p>Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreis Gießen abzuschließen. Es gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahren ab in Krafttreten der Richtlinien. Wir empfehlen die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf die Präventionsarbeit sowie die Nutzung der kostenfreien Beratung durch die Jugendförderung und dem Kreisjugendring.</p> <p>→ Ein Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII wird somit zur Fördervoraussetzung</p>
<p>5. Förderungsgrundlage 5.1 Antragsberechtigte Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Kinder- und Jugendgruppen wird Jugendverbände und Jugendgruppen (gemäß gesetzlicher Vorlage) • Kinder und Jugendlichen werden zu Junge Menschen (gemäß gesetzlicher Vorgabe, da die Richtlinien von 6 bis 27 Jahren fördert) • Es wird ergänzt: Neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden auch mit Wohnsitz außerhalb des LK bezuschusst. • Es wird geändert: Mitglieder des Kreisjugendrings sind nicht automatisch antragsberechtigt. • Es wird neu formuliert und ergänzt: Zudem sind kreisübergreifend tätige Jugendverbände und -gruppen mit Sitz in der Stadt Gießen und in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in den Landkreis Gießen reicht, antragsberechtigt. Hierbei werden ab mindestens 7 Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen die Betreuer*innen mit gefördert. Bei weniger als 7 Teilnehmenden, aber einer höheren Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme, werden nur die Teilnehmenden gefördert. • Es wird ergänzt: Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen, darf der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten. Es ist in jedem Falle eine finanzielle oder personelle Eigenbeteiligung zu gewährleisten. Entsprechende Förderung von anderen Stellen müssen der Jugendförderung mitgeteilt werden.
<p>7. Bewilligung</p>	<p>Es wird ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fördermittel werden als Zuschuss gewährt. • Die Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

8.5 Nachweis der Verwendung	<p>Es wird neu formuliert: Ein bereits bewilligter und ausgezahlter Zuschuss darf nur dann zurückgefordert werden, wenn die Fördermittel aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurden, die Bewilligung auf Angaben beruht, die der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder er die Rechtswidrigkeit des Fördermittelbescheides kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.</p>
Punkt 1: Freizeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird unter Punkt 1.3.3 nochmal darauf hingewiesen: Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen. • Neu eingefügt: Nicht gefördert werden Familienfreizeiten
Punkt 2: Aus- und Fortbildungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ergänzt: Für Mini-Teamerschulungen ist eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 12 Jahre möglich, wenn ein entsprechendes altersgerechtes Schulungskonzept umgesetzt wird. • Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 bei eigenen Schulungen oder Fortbildungen. Pro angefangene sieben Teilnehmer*innen wird ein/e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer*innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst. Bei der Teilnahme an Fortbildungen auf Landes- oder Bundesebene entfällt die Mindestteilnehmerzahl. • Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen der Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer*in mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Landkreis Gießen, sofern sie aktiv bei den Gruppen aus dem Landkreis Gießen mitarbeiten. Auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen beim jeweiligen Landes- oder Bundesverband werden gefördert. • Die Zuschussfähigen Honorarkosten werden jeweils erhöht 30 € → 75 € und 100 € → 150 €
Punkt 4: Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesfahrten werden nicht mehr gefördert • Die Personenförderung entfällt daher • Bestehen bleibt eine 1/3 Förderung für mehrtägige Fahrten
Punkt 6: Internationale Jugendbegegnung	<ul style="list-style-type: none"> • In Kinder- und Jugendbegegnung ändern • Antragsstellung: altersspezifisches pädagogische Begegnungsprogramm → ergänzt • Ein Zuschuss wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 8 und 27 Jahren gewährt. Die Altersdifferenz der Teilnehmenden soll nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten erfolgen. → geändert und ergänzt

	<ul style="list-style-type: none"> • Familienaustausche werden nicht gefördert → ergänzt
Punkt 7: Projektförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderhöhe von 1/3 auf 50% ändern • die von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste → wird gestrichen • Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz werden aufgenommen • Ein Projekt kann nur 1-mal jährlich, maximal 3-mal gefördert werden.
Punkt 8: Offene Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gefördert werden: • Grundausstattung von Räumen wie z.B. Einbauküche, Stühle und Tische • Fahrzeuge → ergänzt • Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten • Verpflegung und Getränke • parteipolitische oder religiöse Maßnahmen • Porto, Kopien <p>Siehe Übersicht auf der Homepage → ergänzt</p>
Punkt 9: Beschaffung von Material	<p>Nicht gefördert werden</p> <p>Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die fachspezifische Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen, wie z.B. Kinderbibeln für die kirchliche Arbeit, Abzeichen für die Pfadfinder, Musikinstrumente für die Kinderchöre, Sportgeräte für die Sportvereine etc., und Fahrzeuge.</p> <p>Siehe Übersicht auf der Homepage → ergänzt</p>
Punkt 10: Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen	<p>Förderhöhe von 1/3 auf 50% ändern</p> <p>Es wird ergänzt: Vor der Maßnahme muss bei minderjährigen Teilnehmenden eine Elterninformation erfolgen. Ein Elterntaining oder ein Elterngespräch sollte flankierend durchgeführt werden</p>
Punkt 11: Jugendgerechter Landkreis - Projekte zur Jugendbeteiligung	<p>Dieser Punkt wird im Rahmen des Grundsatzpapiers neu aufgenommen.</p> <p>Eine Förderung erfolgt zu 100% max. bis 2.500 € je Maßnahme</p>

Selena Peter
Kreisjugendpflegerin